gemeinde gampern oberösterreich
GEMEINDE GAMPERN, Hauptstraße 14, A-4851 Gampern // www.gampern.at
T: +43 7682 8045 ·0 // F: +43 7682 8045 ·21 // gemeinde@gampern.at

Gampern, September 2023
Zl. 240/250.01-2018

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Gampern
Kindergarten der Gemeinde Gampern
gültig ab 01. September 2023

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Gampern betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl Nr 56/2023, mit dem Sitz in der Dorfstraße 6 und in der Gartenstraße 7 4851 Gampern.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Der Kindergarten der Gemeinde Gampern ist 47 Wochen pro Jahr geöffnet. An den Randzeiten werden Journaldienste (siehe Punkt 2.1 – 2.6) angeboten.

2.1. Die Hauptferien sind von Mitte August bis Anfang September.
2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
2.3. Kinderbetreuungseinrichtungsfreier Tag ist der Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr.
2.4. In den Osterferien, in der letzten Juliwoche, in der ersten Augustwoche, sowie an der unter 2.4. angeführten Tage wird ein Journaldienst angeboten.
2.5. Die Zwickeltage werden an die schulautonomen, freien Tage der VS Gampern angepasst. Ist die Schule an diesen Tagen geschlossen, wird ein Journaldienst angeboten.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

a) Es werden minimale und maximale Öffnungszeiten festgelegt. Die genauen Öffnungszeiten werden für jedes Jahr gemeinsam von der Kindergartenleitung und vom Bürgermeister definiert.

Mindestöffnung:

- Montag – Donnerstag: mindestens 9,5 Stunden pro Tag
- Wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 45 Stunden pro Woche

	von:	**bis:**
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

3.3. Die Öffnungszeiten des Kindergartens können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.

4.2. Der Besuch des Kindergartens ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Der Anmeldetag im Dezember für das Arbeitsjahr ab dem kommenden Herbst wird jedes Jahr in der Gemeindezeitung der Gemeinde Gampern bekannt gegeben.
Auch Kinder, die erst während des Kindergartenjahres einen Betreuungsplatz brauchen, müssen aus organisatorischen Gründen unbedingt zum festgelegten Anmeldetag angemeldet werden. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

4.4. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Aufnahmegespräch/Anmeldungsgespräch durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.5. Hinweis: In Anlehnung an die Einrichtungs-Konzeption feiern wir in der Kinderbetreuungseinrichtung die Feste im Jahreskreis (Erntedank, Martinsfest,…).

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

a) **Geburtsurkunde** des Kindes,
b) **Meldezettel**
c) Nur auf Verlangen des Rechtsträgers bzw. der Leitung der Betreuungseinrichtung: **Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß**, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
d) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
e) **Impfpass**

4.6. In Einzelfällen entscheidet der Rechtsträger ehest möglich über eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme von Kindern in die Kinderbetreuungseinrichtung.

4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Zusätzlich erfolgt eine Reihung nach dem Anmeldedatum.

4.9. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich erfolgt eine Reihung nach dem Anmeldedatum.

4.10. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz voraus. Die Übernahme des Gastbeitrages muss zwischen der Gemeinde Gampern und der Wohnsitzgemeinde vor Aufnahme in die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung abgeklärt sein.

5. Elternbeiträge

a) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Gampern einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
b) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer einer allenfalls verabreichten Verpflegung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
c) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen und insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Gampern und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

d) eine Zusammenarbeit im Sinne des Kindes, auf Basis der Konzeptionen, nicht möglich ist.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt die Kinderbetreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9.5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen und die Untersuchung durch den Zahngesundheitsdienst durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls sind Kinder so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Auch wenn Kinder nicht gegen die ansteckende Infektionskrankheit (z.B.: Masern) geimpft sind, sind diese auf Verlangen vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden Kinder müssen einen Tag fieberfrei sein, bevor sie wieder zur Betreuung in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht werden dürfen

10.4. Die Kinder müssen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und dürfen frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im Kindergarten anwesend sein. Die Gemeinde Gampern meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der

Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.5. Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.6. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, wo die Eltern/Erziehungsberechtigten selber auch teilnehmen.

10.8. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern / Erziehungsberechtigten ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorweg über diese Beauftragung in Kenntnis zu setzten.

10.9. Eltern/Erziehungsberechtigte haben der Kinderbetreuungsleitung oder dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde sowie Änderungen des Namens, der Telefonnummer und E-Mailadresse der Eltern/Erziehungsberechtigte unverzüglich bekannt zu geben.

10.10. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Weitere Informationen

Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung

a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und
b) im Bedarfsfall eine Fachberatung für Integration zur Unterstützung heranzuziehen und
c) über die Aufklärung zur Allergeninformation.
d) über die Weitergabe der Fotos des Kindergartenalltags innerhalb der jeweiligen Gruppe über diverse Plattformen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jeweilige Unterlagen der Betreuungseinrichtung zum Wohle meines Kindes direkt von einer Leitung an die nächste Leitung der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube an Kindergarten bzw. Kindergarten an Hort/Volksschule) in Gampern übergeben werden können.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....	.....	.....
	Unterschrift Rechtsträger i.A. die Leitung der	Unterschrift
Datum	Kinderbetreuungseinrichtung	Eltern/Erziehungsberechtigten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde in der Gemeinderatssitzung 005/2023 am 14.September 2023 durch den Gemeinderat Gampern beschlossen.

gemeinde gampern oberösterreich @AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.gampern.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht Bürgermeister Jürgen Lachinger, 15.09.2023 10:11:20

.....

Gampern, 14.09.2023 Bürgermeister Jürgen Lachinger